

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass besonderer
Ereignisse in der Gemeinde Kleinmachnow im Jahr 2017**

vom

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 46]) und des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow in der Sitzung am mit Beschluss-Nr. wird vom Bürgermeister der Gemeinde Kleinmachnow als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Gemeinde Kleinmachnow verordnet:

§ 1

In der Gemeinde Kleinmachnow dürfen Verkaufsstellen im Bereich des Rathausmarktes (Förster-Funke-Allee 102-104 und Adolf-Grimme-Ring 4-14) an folgenden Tagen geöffnet sein:

Sonntag, den **7.05.2017** in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr
aus Anlass des Kleinmachnower Winzerfestes

Sonntag, den **3.12.2017** in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr
aus Anlass des Kleinmachnower Adventsmarktes am 1. Advent

Sonntag, den **17.12.2017** in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr
aus Anlass des Kleinmachnower Adventsmarktes am 3. Advent.

§ 2

Sofern Arbeitnehmer/-innen beschäftigt werden, sind die Vorschriften des § 10 BbgLÖG, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

§ 3

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Kleinmachnow, den

M. Grubert
Bürgermeister als Ordnungsbehörde